

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Coburg (SPO D IA)

Vom 29. September 2005

Auf Grund von Art.6 Abs.1, 72 Abs.1, 81 Abs.1, 84 Abs.2 Satz 3 und 86 Abs.3 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–K) erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Diplomstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210–4–1–6–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. Dezember 2003 (KWKB I 2004 S.983) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und verantwortlichen Erledigung der Aufgaben des Innenarchitekten zu vermitteln. ²Der Innenarchitekt bewältigt seine Aufgaben aus seinem Verständnis für Raumwirkungen und aus seinem Wissen über die Wechselbeziehung von Architektursprache und Innenarchitekturverständnis. ³Sein Arbeitsfeld sind überwiegend Innenräume, Möbel und Einrichtungen, innenraumbezogene Bauwerke und Raumgefüge. ⁴Er arbeitet in ökologischer Verantwortung mit dem Instrumentarium technischer Disziplinen, die gleichwertig neben gestalterischen Ansprüchen stehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studiensemester.
(2)¹Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium umfasst vier theoretische Studiensemester, das Hauptstudium umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ³In das Grundstudium sind Praxisphasen integriert. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ETCS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
(2)¹Der Aus- und Abgabegabezeitpunkt von Prüfungsstudienarbeiten ist vom Prüfer festzuhalten. ²Kann die Bearbeitungszeit der Prüfungsstudienarbeiten aus vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, gelten § 21 und § 22 RaPO.

§ 5

Vorrückensberechtigungen

(1) Zum Eintritt in das zweite Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studiensemesters der Fächer „Raumtheorie und Einführen in das Entwerfen“, „Objekt und Einrichtung I“, „Konstruieren I“ und „Darstellen I“ mindestens dreimal die Teilnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Fächern „Raumtheorie und Einführen in das Entwerfen“, „Objekt und Einrichtung I“, „Konstruieren I“ und „Darstellen I“ mindestens dreimal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

§ 6

Fachstudienberatung

(1) Wurde nach vier Fachsemestern
1. in zwei oder mehr Fächern des Grundstudiums die Endnote „nicht ausreichend“ oder
2. fünfmal oder öfters die Endnote „ausreichend“ erzielt,
so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.
(2) Die Fachstudienberatung hat Studenten Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe

des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot zu erläutern.

§ 7

Praxisphasen und praktisches Studiensemester

(1)¹Die Praxisphasen umfassen insgesamt 18 Wochen. ²Sie enthalten Praxisprojekte, die von der Hochschule betreut und nach Maßgaben der Prüfungskommission durchgeführt werden. ³Sie sind integraler Bestandteil des Studiums. ⁴Sie werden von der Hochschule betreut und von den Lehrveranstaltungen des Faches „Entwerfen von Räumen“ und „Objekt und Einrichtung I“ begleitet.

(2)¹Die Praxisphasen sind erfolgreich abgeleistet, wenn sie und zugehörige Praxisprojekte ordnungsgemäß und mit Erfolg präsentiert wurden. ²Der Vollzug der Praxisphasen obliegt dem Praxisbeauftragten.

(3)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

Die Notengewichte der Leistungsnachweise der Gesamtprüfung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote und der jeweilige Divisor sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 9

Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis, Akademischer Grad

(1) Das erfolgreiche Ableisten der Praxisphasen ist Voraussetzung zum Bestehen der Vorprüfung.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Diplomprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt.

(3) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ und „Diplom-Ingenieurin (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Coburg (SPO I) vom 14. Oktober 1994 (KWMBI II 1995 S. 341) und die Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur (RASTO IA) vom 28. Juni 1983 (KMBI I S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1989 (KWMBI I S.170). ³Die SPO I tritt mit Ablauf des 30. September 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Leitungsgremiums der Fachhochschule Coburg gemäß Art. 23 Abs. 4 BayHSchG vom 21. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 7. September 2005, Az. XI/3-H 3444.CO.7-11/29 288
Coburg, den 29. September 2005

gez.

Prof. Dr. Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. September 2005 in der Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2005 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. September 2005.

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs Innenarchitektur

1. Grundstudium – theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5		6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise					
	Fächer	SWS ⁸⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 2)}	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamnote	Leistungspunkte (ECTS)
				Art	Dauer ¹⁾				

1. Pflichtfächer

01	Darstellende Geometrie	6	SU, Ü, V	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾			4
02	Raumtheorie und Einführen in das Entwerfen	8	SU, Ü, V, Pr	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾			12
03	Entwerfen von Räumen	16	ExL, SU, Ü, V	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾			12
04	Objekt und Einrichtung I	12	SU, Ü, ExL, Pr	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾			12
05	Konstruieren I	14	SU, Ü, V, Pr	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾			12
06	Farbenlehre	6	SU, Ü, Pr			1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ¹¹⁾			4
07	Darstellen I	14	SU, Ü, ExL, Pr			1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ¹¹⁾			12
08	Kunstgeschichte	4	V, Ü, ExL	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾			4
09	Tragwerkslehre	4	SU, V	schrP	90 – 120 Minuten		LNe		2
10	Technischer Ausbau	4	ExL, SU, Ü, V, Pr	schrP	90 -120 Minuten		LNe		4

2. Wahlpflichtfächer

11	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ⁹⁾	(2x2) = 4	SU, Ü, ExL, Pr			LNe			2 x 3 = 6
12	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ¹⁰⁾	(2x2) = 4				LNe			2 x 3 = 6

Summen		96							90
--------	--	----	--	--	--	--	--	--	----

2. Hauptstudium – theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5		6	7	8	9
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise					
	Fächer	SWS ⁸⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 2)}	Zulas- sungsvo- orausset- zungen ¹⁾	Gewicht der End- note für die Prü- fungsge- samnote	Leis- tungs- punkte (ECTS)
				Art	Dauer ¹⁾				

1. Pflichtfächer

13	Entwerfen	14	SU, Ü, ExL, Pr	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾		2 ½	12
14	Objekt und Einrichtung II	14	SU, Ü, ExL, Pr	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾		2 ½	12
15	Konstruieren II	14	SU, Ü, ExL	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾		2	12
16	Lichtgestaltung	14	SU, Ü, ExL, Pr	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾	LNe	½	12
17	Darstellen II	10	SU, Ü, ExL, Pr	PStA	Vorlesungszeit eines Semesters	1 StA, 1 schrLN, 1 Prä und 1 prLN ³⁾		2	10
18	Baurecht und Projektabwicklung	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 – 120 Minuten		LNe	½	2
19	Wissenschaftliche Grundlagen der Innenarchitektur	4	SU, Ü, V, ExL	schrP	90 – 120 Minuten		LNe	1	2
20	Diplomarbeit		DA	DA			⁴⁾	3	20

2. Wahlpflichtfächer

21	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ⁹⁾	(3x2) = 6	SU, Ü, ExL, Pr	PStA	jeweils Vorlesungszeit eines Semesters		LNe	3 x ½ = 1 ½ ⁵⁾	3x2 = 6
22	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach ¹⁰⁾	2				LNe		½	2

Summen		82						16	90
--------	--	----	--	--	--	--	--	----	----

3. Praktische Studiensemester

1	2	3	4	5		6	7	8	9
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise					
	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 2)}	Zulas- sungsvo- rausset- zungen ¹⁾	Gewicht der End- note für die Prü- fungsge- samtnote	Leis- tungs- punkte (ECTS)
				Art	Dauer in Minuten ¹⁾				

3.1. Praxisphasen: siehe § 7

	Praxisphasen mit Praxisprojekten	6	Pr			Praxisprojekte, Präs			30
--	----------------------------------	---	----	--	--	----------------------	--	--	----

3.2. Praktisches Studiensemester

	Praktische Ausbildung								20
24	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen: ⁶⁾ - Praxisseminar - Grundlagen Betriebswirtschaft - Grundlagen Projektmanagement - Sondergebiete aus Planung und Kon- struktion	6	SU, Ü, Pr, ExL, V			insgesamt eine Kl ⁷⁾	1 Prä, LNe		10
Summen		6							30

Gesamtsummen (mit praktische Studiensemester)		190						16	240
---	--	-----	--	--	--	--	--	----	-----

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester. Die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten, der Studienarbeiten und der Diplomarbeit setzt deren Dokumentation und Präsentation durch den Studenten voraus; diese Prüfungsleistungen werden im Original nach Dokumentation und Bewertung dem Studenten ausgehändigt. In den Fächern mit den Nrn. 2 bis 5 und 7 sowie 13 bis 17 kann nach Maßgabe des Studienplans anstelle der Leistungsnachweise ein geeignetes fächerübergreifendes Projekt im Studienplan vorgesehen werden, bei dem die einzelnen Fächer durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind. Bei der Bewertung des Projekts werden für die Fächer eigene Endnoten festgesetzt.
- 2) Ausreichende Bewertung mit Ausnahme der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer Voraussetzung für das Bestehen der Diplom–Vor- / Diplomprüfung.
- 3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestimmen die Endnote zur Hälfte; mehrere studienbegleitenden Leistungsnachweise haben untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ setzt voraus, dass alle studienbegleitenden Leistungsnachweise mit mindestens der Note „4“ bewertet wurden.
- 4) Die Anmeldung zur Diplomarbeit setzt das erfolgreiche Ablegen der Leistungsnachweise in den Fächern Nrn. 13 bis 17 voraus. § 31 Abs. 9 RaPO findet nach Maßgabe des Studienplans Anwendung.
- 5) Es ist in jedem der zu wählenden 3 zweistündigen Fächer eine PStA zu leisten.
- 6) Im Diplom–Vor- / Diplomprüfungszeugnis nachrichtlich aufzuführen.
- 7) Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur am Ende des praktischen Studiensemesters ist eine Präsentation nach Maßgabe des Fachbereichsrates über die ausgeübten Tätigkeiten sowie ein Berichtsheft mit einem Prüfungsvermerk des Beschäftigungsbetriebs und dessen Anerkennung durch den Praxisbeauftragten. Die Bewertung der Klausur erfolgt mit Prädikatsnoten nach § 18 Abs.4 Satz 1 RaPO.
- 8) Der Fachbereichsrat kann im Studienplan bis zu 4 SWS pro Fach von einem Fach auf ein anderes übertragen oder reduzieren; die Übertragung oder Reduzierung darf im Grund- und Hauptstudium den Gesamtumfang von 12 SWS jeweils nicht überschreiten. Dabei dürfen Fächer mit einem Umfang bis zu 4 SWS nicht reduziert werden.
- 9) Die Prüfungskommission kann im Studienplan festlegen, dass ein Fach mit einer bestimmten Schlüsselqualifikation abzulegen ist.
- 10) Die Prüfungskommission kann im Studienplan festlegen, dass ein Fach mit einer modernen Fremdsprache abzulegen ist.
- 11) Mehrere studienbegleitenden Leistungsnachweise haben untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ setzt voraus, dass alle studienbegleitenden Leistungsnachweise mit mindestens der Note „4“ bewertet wurden.

Erläuterung der Abkürzungen:

DA = Diplomarbeit

ExL = Externe Lehrveranstaltung

Kl = Klausur

LN(e)= studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)

Pr = Praktikum

Prä = Präsentation(en)

prLN = praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis

PStA = Prüfungsstudienarbeit

schrLN= schriftlicher studienbegleitender Leistungsnachweis

schrP = schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit

SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Lehrvortrag